

Antrag Nr. 043/16

AZ.

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion: Einführung einer regelmäßigen Fragestunde im Rahmen der Kreistagssitzungen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 06.07.2016

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 20.07.2016

Beschlussvorschlag:

Dem als Anlage 1 beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Einführung einer regelmäßigen Fragestunde für Einwohner im Rahmen der Kreistagssitzungen beauftragt.

Sachverhalt:

Am 25.04.2016 ist bei der Verwaltung ein Antrag der SPD-Fraktion auf Einführung einer regelmäßigen Einwohnerfragestunde im Rahmen der Kreistagssitzungen eingegangen. Der Antrag ist dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügt.

Nach § 27 Abs. 4 Landkreisordnung (LkrO) kann der Kreistag bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und ihnen gleichgestellten Personen (Eigentümer von Grundstücken im Landkreis und Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen die Möglichkeit einräumen, im Rahmen einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Fragen dürfen nur Kreisangelegenheiten zum Gegenstand haben; das Aufgreifen von bundes- und landespolitischen Angelegenheiten ist unzulässig und muss vom Vorsitzenden unterbunden werden. Eine solche Fragestunde kann nur durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung steht. Eine spontane Einbeziehung von Zuhörern in Beratungen des Kreistags ist unzulässig. Zweck der Fragestunde ist ausschließlich die Beantwortung von Fragen durch den Vorsitzenden, nicht z.B. eine Diskussion mit den Einwohnern oder dem Gremium. Die Details zum Ablauf der Fragestunde werden in der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt. Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen enthält derzeit keine solche Regelung und müsste entsprechend geändert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, eine Regelung in die Geschäftsordnung des Kreistags aufzunehmen, die die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde einräumt.

Eine Fragestunde kann am Anfang oder am Ende einer öffentlichen Sitzung stattfinden. Die Fragestunde zu Beginn der Sitzung, hat zwar den Vorteil, dass interessierte Einwohner nicht die Verhandlungen des Kreistags abwarten müssen, dabei ist aber die Gefahr groß, dass Angelegenheiten vorweggenommen werden, die erst noch im Laufe der Sitzung beraten

werden sollen. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Fragestunde an das Ende der Sitzung zu setzen und so den interessierten Einwohnern die Möglichkeit zu geben, die vorausgegangenen Verhandlungen mitzuverfolgen und, falls erforderlich, nochmals auf diese zurückzukommen.

Eine Abfrage bei den umliegenden Landkreisen ergab, dass in 2 von 6 Landkreisen derzeit eine regelmäßige Einwohnerfragestunde stattfindet (in der Regel bei jeder zweiten Kreistagssitzung). 5 der 6 Landkreise haben in der Geschäftsordnung des Kreistags aber zumindest eine entsprechende Regelung enthalten, die bislang allerdings nicht oder nur in Einzelfällen angewandt wurde. 3 dieser 5 Landkreise legen in ihrer Geschäftsordnung gleichzeitig fest, dass die Fragestunde am Ende der Sitzung stattfinden soll. Alle Landkreise, in denen in der Vergangenheit Bürgerfragestunden stattgefunden haben bzw. aktuell noch stattfinden, gaben an, dass die Resonanz der Einwohner sehr gering ausfiel und die Regelmäßigkeit der Bürgerfragestunden entsprechend angepasst wurde.

Auch im Landkreis Tübingen sollte die Regelmäßigkeit der Einwohnerfragestunde nicht pauschal festgelegt werden, sondern sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Angebots richten. Um Anfragen entsprechend qualifiziert beantworten zu können, ist für die Dauer der Fragestunde die Anwesenheit der Abteilungsleiter bzw. deren Stellvertreter erforderlich, was eine große Bindung von Personalkapazität bedeutet. Zuständig für die Anberaumung einer Fragestunde ist grundsätzlich der Kreistag. In der Praxis ist es aber zulässig und zweckmäßig, diese Befugnis auf den Landrat zu übertragen, um die Fragestunde an aktuelle Anlässe anzupassen.

Weiteres Vorgehen

Sollte der Antrag der SPD-Fraktion Zustimmung finden, legt die Verwaltung dem Kreistag eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags zur Beschlussfassung vor. Aufgrund des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften 2015 wird derzeit geprüft, inwieweit weiterer Änderungsbedarf bei der Geschäftsordnung des Kreistags besteht, der in diesem Zuge ebenfalls umgesetzt werden kann.